

„Erhöhung der Regelbedarfe ab Januar 2019“

Der Regelbedarf für Alleinstehende erhöht sich ab 01. Januar 2019 von 416€ auf **424,00 €**

Für volljährige Partner steigt der Wert von 374€ auf **382,00 EUR**.

Die Erhöhung wird ab dem 1. Januar 2019 für alle Empfänger von Grundsicherungsleistungen automatisch wirksam. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich. Jedem Empfänger von Grundsicherungsleistungen geht ein Änderungsbescheid zu, in welchem die Erhöhung der Regelbedarfe ausgewiesen ist.

Veröffentlichung: Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I, Seite 1766) - „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019) vom 19.10.2018.“